

Regelung zur Bezuschussung von Lauf- und Radsportveranstaltungen durch den TSV Kimratshofen 1920 e.V.

§1 Zweck

Der TSV unterstützt die sportliche Aktivität sowie die gemeinschaftliche Außenrepräsentation des Vereins durch einen Zuschuss zu Teilnahmegebühren bei ausgewählten Lauf- und Radsportveranstaltungen.

§2 Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für aktive Mitglieder des TSV.

(2) Gefördert werden öffentliche Lauf- und Radsportveranstaltungen (z. B. Volksläufe, Straßenläufe, Radmarathons, Jedermannrennen), die dem Vereinszweck entsprechen.

§3 Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

Ein Zuschuss wird **nur dann gewährt**, wenn **sämtliche der folgenden Voraussetzungen** erfüllt sind:

1. **Mindestens vier (4) Mitglieder des TSV** nehmen gemeinsam an derselben Veranstaltung teil.
2. Die teilnehmenden Mitglieder **vertreten den TSV sichtbar**, insbesondere durch das Tragen von offizieller Vereinskleidung (falls vorhanden).
3. Die Mitglieder nehmen aktiv an der Veranstaltung teil (kein Startverzicht).
4. Das jeweilige Mitglied ist seit mindestens **6 Monaten** Mitglied im TSV.
5. Nach der Veranstaltung wird durch die Teilnehmer ein Bericht mit Foto und Ergebnisse an die Geschäftsstelle für z.B. die Homepage übermittelt.

Hinweis:

Veranstaltungen mit weniger als vier teilnehmenden TSV-Mitgliedern sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

§4 Höhe des Zuschusses

(1) Der TSV gewährt einen Zuschuss zu den Teilnahmegebühren in folgender Höhe:

- **Zuschuss:** 50%, maximal 35 € pro Veranstaltung und Mitglied
- **Maximal:** 100 € pro Kalenderjahr und Mitglied

(2) Die konkrete Höhe des Zuschusses kann vom Vorstand abhängig von der finanziellen Lage des Vereins angepasst werden.

§5 Antragstellung und Abrechnung

(1) Die Veranstaltung und die Teilnehmer sind mindestens zwei Wochen vorher in der Geschäftsstelle anzumelden.

(2) Die Erstattung erfolgt **nach der Veranstaltung** auf Antrag.

(3) Der Antrag ist spätestens **4 Wochen nach der Veranstaltung** in der Geschäftsstelle oder beim Vorstand einzureichen.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

- Zahlungsnachweis der Teilnahmegebühr
- Nachweis der Teilnahme (z. B. Ergebnisliste oder Teilnehmerbestätigung)
- Bankverbindung des Antragstellers

(5) Die Erstattung erfolgt spätestens 4 Wochen nach Antragstellung.

§6 Jährliche Budgetbegrenzung

(1) Für Zuschüsse im Bereich Lauf- und Radsport stellt der TSV pro Kalenderjahr ein Gesamtbudget von **1.200 €** zur Verfügung.

(2) Nach Ausschöpfung des Budgets besteht kein Anspruch auf weitere Zuschüsse.

§7 Ausschlüsse

Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind:

- Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten
 - Startgelder für Begleitpersonen oder Nichtmitglieder
 - Veranstaltungen mit weniger als vier teilnehmenden TSV-Mitgliedern
-

§8 Sonderregelungen

(1) Der Vorstand kann einzelne Veranstaltungen als **offizielle TSV-Veranstaltungen** definieren, bei denen abweichende Zuschüsse gewährt werden.

(2) Ehrenamtlich Tätige (z. B. Übungsleiter, Trainer, Vorstandsmitglieder) können durch Vorstandsbeschluss bevorzugt berücksichtigt werden.

§9 Zuständigkeit und Inkrafttreten

(1) Über Auslegungs- und Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand des TSV.

(2) Diese Regelung tritt mit Beschluss vom **20. April 2026** in Kraft.